



32/SN-319/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.044/4-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

ENTWURF
602.044/93
Datum: 28. SEP. 1993
Verteilt 309 93 S f

Dr. Bauer

Handstanger

2354

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gnadenverfahren neu geregelt wird;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird, mit
dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

24. September 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

F.d.R.d.A.:

Steller



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.044/4-V/5/93

Bundesministerium für Justiz

1070 W i e n

Handstanger

2354

578.014/1-II 3/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gnadenverfahren neu geregelt wird;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz.
Note übermittelten Gesetzesentwurf folgendes mit:

A) Allgemeine legistische Bemerkungen:

1. Im Hinblick darauf, daß der vorliegende Entwurf nicht gemäß Art. 49 B-VG mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll, sondern eine ausdrückliche Inkrafttretensregelung enthält, hätte der Art. III des Entwurfs jedenfalls zu entfallen. Anstelle dieser Regelung wäre im Sinn der Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 (in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12.12.1991, GZ 602.271/11-V/2/91, abgedruckt in der letzten Ausgabe dieser Richtlinien) in die Stammfassung der StPO selbst eine entsprechende Regelung über das Inkrafttreten der Novelle aufzunehmen.

- 2 -

2. Es sollte versucht werden, die Angaben über die "Kosten" in den Erläuterungen sowie im Vorblatt nach dem "Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen Was kostet ein Gesetz?" aus dem Jahr 1992 - etwa betreffend die Personalkosten - klarer zu fassen. Auf diese Weise sollte sich der Hinweis: "... nicht ein Ausmaß annehmen wird, das zu einer zuordenbaren Entlastung des öffentlichen Haushalts durch präzisere Angaben führt" ersetzen lassen.

B) Zu den Bestimmungen des Entwurfs:

Vorbemerkung:

Der Entwurf folgt der Linie, daß ein Recht auf Erstattung eines Gnadenvorschlags nicht bestehen soll (vgl. § 507 in der Fassung des Entwurfs). In diesem Zusammenhang ist auf die einschlägige Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hinzuweisen, wonach dies der derzeit bestehenden Rechtslage entspricht. Dies ergibt sich etwa aus dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofs vom 5. Dezember 1955, B 230/55, veröffentlicht unter Anh Nr. 2 der Amtlichen Sammlung aus dem Jahr 1955, VfSlg. 3459/1958, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. März 1990, B 1514/89 u.a. sowie den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs VwSlg. 1657A/1950 und VwSlg. 3083 A/1953. Es wäre wünschenswert in den Erläuterungen - unter entsprechendem Hinweis auf diese Judikatur - darauf hinzuweisen, daß die in Aussicht genommene Neuregelung diesbezüglich nichts an der Rechtslage ändert. Weiters ist auf die bei Berchtold, Der Bundespräsident, Wien 1969, Seite 281ff angegebene Judikatur hinzuweisen.

Lehnt der Bundesminister für Justiz die Erstattung eines Gnadenvorschlags ab, so kommt - so die erwähnte Judikatur, vgl. VfSlg. 3459 oder VwSlg. 1657 A/1950 - seiner Mitteilung darüber kein Bescheidcharakter zu. Insofern ändert die vom Entwurf in Aussicht genommene Neuregelung nichts an der bisherigen Rechtslage. Die im § 511 vorgesehene Mitteilung ist hingegen eine Mitteilung über einen Rechtsakt des Bundespräsidenten, der als

- 3 -

Bescheid zu qualifizieren ist (vgl. VwSlg. 3083 A/1953; vgl. auch Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht 7. Auflage Rz 653, Berchtold, aaO., 281). Zu der vom Entwurf in § 511 in Aussicht genommenen Vorgangsweise der Intimierung von Bescheiden des Bundespräsidenten durch den Bundesminister für Justiz ist weiters darauf hinzuweisen, daß diese Vorgangsweise nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts grundsätzlich als zulässig erachtet wird (vgl. VwSlg. 12529A/1987, VwSlg. 11366A/1984, VwSlg. 7650A/1969, VfSlg. 8336/1987 (mWH), VfGH 2005/1950). Bescheide des Bundespräsidenten werden in der Praxis durchwegs als Intimationsbescheide erlassen und damit von einer anderen Behörde als dem Bundespräsidenten den Parteien bekanntgegeben (vgl. Berchtold, aaO., 147f). Im Zusammenhang mit Intimationsbescheiden ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, daß die Intimierung durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Entschließung des Bundespräsidenten im Bescheid selbst klarzustellen ist. Der Intimierungsbescheid gilt erst mit seiner Zustellung an die Partei als erlassen und er kann sich inhaltlich - als bloße Bekanntgabe oder als Ausfertigungsvorgang - lediglich auf die Inhalte beziehen, hinsichtlich derer die entscheidende Behörde tatsächlich einen Willen gebildet hat.

Die in Aussicht genommene Neuregelung folgt auch insofern der derzeit geltenden Rechtslage, als eine nähere materielle Determinierung der Voraussetzungen, unter welchen ein Gnadenvorschlag vom Bundesminister für Justiz erstattet bzw. der Bundespräsident eine Begnadigung vornehmen darf, nicht erfolgt. Damit wird das Rechtsinstitut der Begnadigung durch den Bundespräsidenten im Sinne einer verfassungsrechtlichen Ausnahme von der Bindung an das Gesetz (Art. 18 B-VG) verstanden. Dieses Verständnis findet sich etwa bei Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien 1972, Seite 425 oder bei Berchtold, Der Bundespräsident, 281ff, mit weiteren Hinweisen auf Lehre und Judikatur, insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes. Wenn auch in der Lehre zum Teil die Auffassung vertreten worden ist, daß eine nähere Determinierung des Gnadenrechtes wünschenswert wäre (vgl. etwa Klecatsky, Gedanken zu einer Neugestaltung des

- 4 -

Gnadenrechts, JBl. 1968, 225ff; vgl. das Kapitel "Das Gnadenrecht und das Abolitionsrecht" in der vom BMJ im Jahr 1968 herausgegebenen Schrift "Gesamtreform der Justiz"), könnte in den Erläuterungen die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Hinweis auf Judikatur und Lehre dennoch klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen besteht somit kein Anspruch auf eine bestimmte inhaltliche Entscheidung des Bundespräsidenten (vgl. § 511 des vorliegenden Entwurfes), allerdings besteht wohl ein Anspruch darauf, daß eine Entscheidung erfolgt. Diese Entscheidung sollte in der Rechtsform des Bescheides ergehen.

Zu Art. I:

Z 1 sollte lauten: "§ 411 wird aufgehoben." Wenn auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 2. Dezember 1992, G 339-341/91 u.a., eine Aufhebung des gesamten § 411 nicht mehr erforderlich ist, erscheint die im Entwurf in Aussicht genommene Vorgangsweise vertretbar.

Die Novellierungsanordnung der Z 2 sollte lauten: "Nach § 506 werden ... angefügt:".

Zu § 507:

In der dritten Zeile sollte das Bundes-Verfassungsgesetz als "B-VG" zitiert werden.

Zu § 509:

Z 1 sieht die Durchführung von Erhebungen vor. Im Hinblick darauf, daß das gemäß § 513 zur Anwendung kommende AVG diesbezüglich andere Regelungen trifft als die einen weiteren Kreis von Befugnissen beinhaltende StPO, wäre zu prüfen, ob nicht genauere Regelungen darüber erforderlich sind, welche Befugnisse den Behörden und Organen im Rahmen dieser Erhebungen zustehen sollen.

Zu § 510:

Eine vorläufige Hemmung des Vollzugs der Strafe ist als Gnadenakt des Bundespräsidenten in Art. 65 Abs. 2 lit.c B-VG nicht vorgesehen. Wie dem Bericht des Justizausschusses, 359 BlgNR XVII.GP, S. 49, entnommen werden kann, ist § 411 Abs. 2 StPO in seiner vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geltenden Fassung seit jeher so verstanden worden, daß er den Bundesminister für Justiz u.a. dazu ermächtigt, aus Anlaß eines Gnadengesuches oder eines ohne solches Gesuch erwogenen Gnadenerweises die Einleitung des Strafvollzugs vorläufig zu hemmen. Die Wortgruppe in § 411 Abs. 2 leg.cit., auf die sich dieses Verständnis stützt, war die Formulierung: "sofern nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen". Begründet wird diese Auffassung damit, daß eine andere Sicht mit dem Wesen des Gnadenrechts als eine umfassende Eingriffsmöglichkeit in die Strafrechtspflege schlechthin unvereinbar wäre, dies insbesondere im Lichte des Erfordernisses, über die Person des allenfalls zu Begnadigenden und die Einzelheiten des Falles Erhebungen zu pflegen.

In der Lehre wird nun die Auffassung vertreten (Walter, Weisungen im Gnadenverfahren?, Österreichische Richterzeitung 1979, S 218ff), daß die angesprochene Wendung in § 411 Abs. 2 StPO ("sofern nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen") dahingehend zu verstehen ist, daß nur über die Vorgangsweise - Vorlage oder Beschlußfassung [des Gerichtes] - ein Auftrag sollte ergehen können; allerdings sei - nach den Ausführungen des Berichtes des Justizausschusses - der Oberste Gerichtshof - gestützt auf einen Teil der strafrechtlichen Lehre - davon ausgegangen, daß § 411 Abs. 2 StPO auch die Möglichkeit einer Hemmung des Strafvollzugs beinhalte.

Im Lichte der Ausführungen Walters und aus dem Blickwinkel der Entstehungsgeschichte des § 411 Abs. 2 StPO wird man aber bezweifeln müssen, daß die Hemmung des Strafvollzugs tatsächlich dem Art. 65 Abs. 2 lit.c B-VG subsumiert werden kann. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, die dem Bundespräsidenten eine

- 6 -

solche Zuständigkeit zuweist, bedürfte daher einer verfassungsgesetzlichen Grundlage.

Eine Regelung, wonach dem Bundesminister für Justiz die Zuständigkeit zur Hemmung des Strafvollzugs zukäme, erschiene im Lichte des Art. 94 B-VG problematisch; gemäß § 7 des Strafvollzugsgesetzes steht etwa die Entscheidung über die Anordnung des Vollzugs oder den Aufschub des Strafvollzugs dem Vorsitzenden (Einzelrichter) des erkennenden Gerichtes zu.

Die Wortgruppe "soferne nichts anderes verfügt wird" in § 510 Abs. 2 erscheint im Lichte des Art. 18 B-VG problematisch; es sollte näher determiniert werden, worin diese "andere Verfügung" bestehen kann und von wem diese erfolgen soll; zu überlegen wäre auch, ob die in § 520 Abs. 2 vorgesehene grundsätzliche Hemmungsfrist von sechs Monaten - insbesondere im Lichte des Abs. 3 dieser Regelung, der offenbar von einer aufrechten Hemmung zum Zeitpunkt einer Begnadigung ausgeht - zweckmäßig erscheint.

§ 510 Abs. 3 sollte umformuliert werden; er könnte lauten: "Wurde eine Hemmung angeordnet, so ist der Verurteilte, sofern eine Begnadigung nicht erfolgt, unverzüglich aufzufordern ...".

Zu § 513:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß bestimmte Regelungen des AVG nicht anwendbar sein sollen. Im Lichte des Art. 11 Abs. 2 B-VG sollte in den Erläuterungen das Erfordernis dieser Abweichung noch deutlicher begründet werden; dabei ist darauf hinzuweisen, daß nach Art. 11 Abs. 2 B-VG ein solches Erfordernis nur anzunehmen sein wird, wenn eine Abweichung unumgänglich ist.

Weiters sollte nochmals geprüft werden, welche Regelungen des AVG - im Lichte des eben genannten Kalküls - nicht zur Anwendung kommen sollen; so erweckt der Allgemeine Teil der Erläuterungen, Punkt 3, Seite 8f, den Eindruck, es sei ein weiterer Kreis von Regelungen angesprochen, als im § 513 tatsächlich genannt sind.

- 7 -

Schließlich ist festzuhalten, daß nach den Erläuterungen die Regelungen des AVG lediglich "subsidiär" (vgl. die Erläuterungen, aaO.) zur Anwendung kommen sollen. Es erscheint aber fraglich, ob im Lichte des Wortlauts des § 513 eine derartige Subsidiarität tatsächlich angeordnet ist; die Wendung "im übrigen" erscheint unklar.

Die Regelung des § 513 sollte daher nochmals überdacht werden.

C) Zum Vorblatt und den Erläuterungen:

Das Vorblatt sollte vor den Allgemeinen Teil der Erläuterungen eingeordnet werden. Auch sollte unter "Problem" die Fundstelle der Kundmachung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt zitiert werden.

Unter "Grundzüge der Problemlösung" sollte in der sechsten Zeile eingefügt werden: "von Gnadenvorschlägen soll - im Sinn des Art. 67 B-VG - beim Bundesminister für Justiz konzentriert werden." In der drittletzten Zeile erscheinen die Worte: "und Chancengleichheit" entbehrlich.

Zu Beginn des Punktes 2 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen sollte es heißen: "Eine Neuregelung des Gnadenverfahrens hat sich am genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zu orientieren."; am Ende des angesprochenen Absatzes wird ausgeführt, daß der Entwurf auf eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens abzielt; in diesem Zusammenhang könnte skizziert werden, wodurch die Vereinfachung und Beschleunigung erfolgen soll.

Zu Punkt 2, zweiter Absatz des Allgemeinen Teils ist festzuhalten, daß dieser dem Wortlaut des § 507 insofern nicht ganz entspricht als § 507 - dem Art. 67 Abs. 1 B-VG folgend - neben dem Bundesminister für Justiz die Bundesregierung nennt.

In der vorletzten Zeile des ersten Absatzes der Erläuterungen auf Seite 8 könnte es heißen: "... Entscheidung ist, soll es auch möglich sein, Stellungnahmen der Gerichte ...".

- 8 -

Zu den Erläuterungen zu § 507 fällt auf, daß in ihrem ersten Punkt davon die Rede ist, daß die in Art. 65 Abs. 2 lit.c B-VG "enthaltene Aufzählung unvollständig" sei; diese Formulierung erscheint unklar und entbehrlich; weiters ist - wie bereits ausgeführt - davon auszugehen, daß die Statuierung neuer Zuständigkeiten des Bundespräsidenten nur im Wege einer Änderung der Verfassungsrechtslage möglich wäre.

24. September 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

F.d.R.d.A.:

